

gültig ab 1. Januar 2022

1. Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich u.a. wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe (zu Lasten Bewohner)
- Betreuungstaxe (Pauschale) sowie nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner, öffentlicher Hand / Gemeinde)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)
- Zuschlag für spezialisierte Leistung Demenz (Bewohner)
- Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

2. Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie Pflegebett, Nachttisch, Vollpension mit Tee und Kaffee, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Unterhalt des Zimmers) enthalten (siehe Anhang I).

2.2 Ein- und Austritt

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Für den Ein- und Austritt wird zusätzlich eine Pauschale von je CHF 300 in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigem Nichteintritt gilt eine Umtriebspauschale von CHF 300.

2.3 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt wird die Pflorgetaxe erlassen. Ab dem 4. Tag wird eine um CHF 10 reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

2.4 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

2.5 Auflösung des Pensionsverhältnisses

2.5.1 Durch Austritt

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird ab dem 4. Tag eine reduzierte Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers / des Bettes, höchstens aber für 14 Tage belastet.

Das Zimmer wird in gutem Zustand übergeben. Bei Austritt werden Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnutzung übersteigen, nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für die Schlussreinigung des Zimmers (inkl. Nasszelle) und des Mobiliars wird eine Pauschale von CHF 350 in Rechnung gestellt.

2.5.2 Durch Todesfall

Bei Todesfall wird die Pensionstaxe nach der Räumung und ordnungsgemässen Übergabe des Zimmers noch bis zur Neubelegung, höchstens aber für 14 Tage, belastet. Ab dem 4. Tag wird eine um CHF 10 reduzierte Pensionstaxe verrechnet.

Bei Todesfall im Haus wird eine Pauschale von CHF 300 in Rechnung gestellt.

3. Pauschale für die Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen zu Lasten des Bewohners

3.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxe (siehe Anhang I) umfasst die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebots entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebots an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Bewohners. Verstirbt ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

3.2 Abwesenheiten (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Für die Tage der Abwesenheit entfallen die Pfl egetaxen. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

3.3 Besondere Leistungen

Besondere, nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen, die zusätzlich zur Pauschale der Betreuungstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

4. Tarife für Pflegeleistungen zulasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

Der eintretende Bewohner bzw. dessen Vertreter wird 14 Tage nach dem Eintritt über die zu erwartenden Pflege- und Betreuungstaxen informiert. Eine Überprüfung der Einstufung erfolgt alle sechs Monate oder bei einer signifikanten Statusveränderung sofort. Bei einer Umstufung wird der Bewohner bzw. dessen Vertreter von der Stationsleitung über die Umstufung informiert. Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen.

5. Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Grundtaxen
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen und medizinische Nebenleistungen

6. Integrierte Bestandteile

Die vorliegende Taxordnung ist integrierter Bestandteil der *Leistungen und Regelungen* sowie des *Pflege- und Betreuungsvertrags Pflegeheim*.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2021 genehmigt.

Die Stiftung Gässliacker ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

Anhang I: Grundtaxen

1. Pensions- und Betreuungstaxe

Haus Limmat und Reuss

1.1	Pensionstaxe bei Belegung eines Einzelzimmers mit Nasszelle (Standardzimmer)	CHF	138 /Tag
1.2	Pensionstaxe bei Belegung eines Einzel-/Ehepaarzimmers mit Nasszelle (117, 217, 317)	CHF	134 /Tag
1.3	Pensionstaxe bei Belegung eines Einzel-/Ehepaarzimmers mit Nasszelle (118, 218, 318)	CHF	120 /Tag
1.4	Pensionstaxe bei Belegung eines Einzelzimmers mit Nasszelle, Nordzimmer (100, 200, 300)	CHF	127 /Tag
2.	Zuschlag bei Kurzaufenthalt bis maximal drei Monate	CHF	10 /Tag
3.	Taxreduktion bei Abwesenheit (ab dem 4. Tag, nur ganze Abwesenheitstage)	CHF	-10 /Tag
4.1	Vorauszahlung (ohne Verzinsung)	CHF	7'000
4.2	Subsidiäre Kostengutsprache	CHF	12'000
5.	Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen	CHF	44 /Tag
6.	Spezialisierte Leistung	CHF	15 /Tag

Demenz-Zuschlag für Bewohner mit erhöhtem betreuertischem Aufwand wegen kognitiver Einschränkung.

Anhang II

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

a)	Krankentransporte bei Heimeintritt und -austritt	nach Aufwand
b)	Transporte und Begleitungen zu externen Stellen wie Arbeitsstellen, Geschäfte, externe Arztbesuche etc.	nach Aufwand CHF 60 / Stunde
c)	Medikamente, Therapien, spezielle Verbände und Pflegemassnahmen, welche durch die Krankenkassen nicht anerkannt sind.	nach Aufwand
d)	Arztvisiten und Medikamentenbezug, welche nicht über das Pflegepersonal vereinbart worden sind	nach Aufwand
e)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Mineralwasser, Süssgetränke und alkoholische Getränke - Toilettenartikel, Körperpflegemittel - Coiffeur, Podologie, kosmetische Fusspflege, Dentalhygiene etc. - Namenbeschriftung «patches» für die privaten Kleider (obligatorisch) - Anschlussgebühren Internet - Installation TV / Telefon / EDV-Geräte / Internet - Telefonanschluss - Gesprächsgebühren - weitere persönliche Bedürfnisse 	gemäss separater Preisliste Preise Anbieter Preise Anbieter CHF 130 / 100 Stk. CHF 15 / 10 Stk. CHF 15 / Monat CHF 50 einmalig CHF 16.50 / Monat gemäss Swisscom nach Aufwand
f)	Durch Bewohner verursachte Beschädigungen und ausserordentliche Abnutzung an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
g)	Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (dazu gehören beispielsweise: Botengänge, Suchaktionen, ausserordentliche Zimmerreinigung oder -Renovation, spezielle Entsorgung etc.)	nach Aufwand CHF 60 / Stunde
h)	Haftpflichtversicherung	CHF 5 / Monat
i)	Eintrittspauschale	CHF 300
j)	Reservationsgebühren	CHF 172 / 187 Tag
k)	Aufwand bei Sterbefällen und Austritten	CHF 300
l)	Die Stiftung Gässliacker behält sich vor, bei kurzfristigen Absagen eine Umtriebspauschale in Rechnung zu stellen	CHF 300
m)	Schlussreinigung	CHF 350
n)	Hauseigenes Mobiliar/TV (maximale Miete 3 angefangene Monate)	CHF 50 / Monat
o)	Nachsendung Bewohnerpost (Inland)	CHF 2 / Sendung

Anhang III

Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen und medizinische Nebenleistungen

301.215

Gemäss «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstrukturen», gültig ab 1. Januar 2022

Pflege- bedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (in Franken)	Bewohner (in Franken)	Restkosten Gemeinde (in Franken)	Preis pro Stufe* (in Franken)
1-a	bis 20	9.60	1.80	0.00	11.40
2-b	21-40	19.20	15.10	0.00	34.30
3-c	41-60	28.80	23.00	5.30	57.10
4-d	61-80	38.40	23.00	18.50	79.90
5-e	81-100	48.00	23.00	31.80	102.80
6-f	101-120	57.60	23.00	45.00	125.60
7-g	121-140	67.20	23.00	58.20	148.40
8-h	141-160	76.80	23.00	71.50	171.30
9-i	161-180	86.40	23.00	84.70	194.10
10-j	181-200	96.00	23.00	97.90	216.90
11-k	201-220	105.60	23.00	111.20	239.80
12-l-a	221-240	115.20	23.00	124.40	262.60
12-l-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	147.20	285.40
12-l-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	170.10	308.30
12-l-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	192.90	331.10
12-l-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	215.70	353.90
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-l-b (126) RAI/RMC	251	115.20	23.00	148.40	286.60
12-l-b (128) RAI/SE3	301	115.20	23.00	205.40	343.60

* Stundensatz von Fr. 68.50

** Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von Fr. 68.50